

Kurzzusammenfassung:

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

1. Wie erhält man Leistungen?

- Antrag bei der Pflegeversicherung
- Auftrag wird an den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) weitergeleitet
- Erstellung Gutachten
- Rückgabe an Pflegeversicherung mit Empfehlung
- Bescheid durch Pflegeversicherung

2. Auflistung der Leistungen

- **§ 36 Sachleistung**
 - Pflegestufe 1: 384€
 - Pflegestufe 2: 921€
 - Pflegestufe 3: 1432€
 - Härtefall: 1918€
- **§ 37 Geldleistung**
 - Pflegestufe 1: 205€
 - Pflegestufe 2: 410€
 - Pflegestufe 3: 665€
 - Beratung durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung
PS1/2 Beratung in der eigenen Häuslichkeit halbjährlich,
PS3 vierteljährlich
- **§ 38 Kombinationsleistung**
 - Nimmt der Versicherte die ihm zustehenden Sachleistungen nur teilweise in Anspruch, so erhält er daneben anteilig Pflegegeld im Sinne §37.
- **§ 39 Verhinderungspflege**
 - Kostenübernahme für notwendige Ersatzpflege für längstens 4 Wochen je Kalenderjahr
 - Voraussetzung: vor der ersten Verhinderungspflege mind. 12 Monate Pflege in der Häuslichkeit
 - Max. Aufwendung: 1432€
- **§ 40 Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**
 - Versorgung mit Pflegehilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege oder Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen, Erhalt der Selbstständigkeit
 - Verbrauchsartikel bis 31€
 - Technische Hilfsmittel leihweise

- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, bis 2557€ pro Maßnahme, einkommensabhängig
- **§ 42 Kurzzeitpflege**
 - Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch.
 - Übergangszeit im Anschluss an stationäre Behandlung
 - Krisensituationen
 - Beschränkt auf 4 Wochen pro Kalenderjahr
 - Bis max. 1432€
- **§ 43 Vollstationäre Pflege**
 - Pflegestufe 1: 1023€
 - Pflegestufe 2: 1279€
 - Pflegestufe 3: 1432€
 - Härtefall: 1688€
 - Der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag darf 75 v.H. des Gesamtbetrages (Pflegesatz, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten) NICHT überschreiten.
 - Möglich, wenn häusliche Pflege nicht möglich ist.
- **§43a**
 - Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszweckes stehen, übernimmt die Pflegekasse ... 10 v.H. des ... Heimentgeltes. Die Aufwendungen dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 256 € nicht überschreiten. Wird für die Tage, an denen die pflegebedürftigen Behinderten zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.
- **§ 45 a-c Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf**
 - Bis zu 460€ im Kalenderjahr
 - Dient der Erstattung für Aufwendungen für Tages/Nachtpflege, Kurzzeitpflege, niedrigschwellige Betreuungsangebote
 - Zweckgebunden

- Erhalt der zusätzlichen Mittel auf Antrag

3. Berücksichtigungsfähige Verrichtungen

- Körperpflege
 - Ganzkörperwäsche, Teilwäsche Oberkörper, Teilwäsche Unterkörper, Teilwäsche Hände/Gesicht, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Wasserlassen, Stuhlgang, Richten der Bekleidung, Windelwechsel nach Wasserlassen/ Stuhlgang, Vorlagenwechsel, Leeren Urinbeutel/Toilettenstuhl, Leeren Stomabeutel
- Ernährung
 - Mundgerechte Zubereitung, Aufnahme des Nahrung, oral, Sondenkost
- Mobilität
 - Aufstehen/Zu-Bett-Gehen, Umlagern, Ankleiden/ Auskleiden gesamt oder in Teilbereichen, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen/ Wiederaufsuchen der Wohnung
- Hauswirtschaft
 - Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln/ Waschen der Kleidung/ Wäsche individuell, anteilig!

Formen der Hilfestellung

- Anleitung, Beaufsichtigung, Volle Übernahme, Teilübernahme, Unterstützung

Pflegebedürftige der Pflegestufe 1

- sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität für wenigstens 2 Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen, insgesamt mehr als 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten in der Grundpflege

Pflegebedürftige der Pflegestufe 2

- sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität mindestens 3x täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen, insgesamt mehr als 3 Stunden., Grundpflege mind. 2 Stunden, sogenannte Schwerpflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige der Pflegestufe 3

- sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts der Hilfe bedürfen und zusätzlich

mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

- Mindestens 5 Stunden, Grundpflege mindestens 4 Stunden.
- Schwerstpflegebedürftigkeit

Härtefallregelung

- Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität von mindestens 6 Stunden täglich
- davon mindestens 3 x in der Nacht Hilfe (maßgeblich) ODER
- Grundpflege kann wenigstens bei einer Verrichtung nur von mehreren Pflegekräften (davon eine Laienpflegekraft) zeitgleich auch nachts erbracht werden.
- vollstationäre Behandlungspflege, die auf Dauer besteht, ist zu berücksichtigen!

Anke Bahr, Pflegecenterleitung RDC Osnabrück, MDKN